OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451113/5/Kü/PP

Datum:
Linz, 25. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des B.L., X, G., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 27. Mai 2021, GZ: D34913/05262021, betreffend Abweisung des Antrags auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a Bundesabgabenordnung (BAO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben der Stadtgemeinde Eferding vom 27. April 2021, Rechnungsnummer x, Kundennummer y, überschrieben mit „HBA 2. Quartal 2021“ wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) für das Objekt mit der Adresse X, E., die Abgaben „Grundsteuer B“ für den Zeitraum 1. Jänner 2021 - 31. Dezember 2021 in der Höhe von 31,25 Euro, „Kanal m^3 Wasserverbrauch“ für den Zeitraum 1. April 2021 - 30. Juni 2021 in der Höhe von 32,55 Euro und die Abgabe „Kanal m^2 Verrechnungsfläche“ für den Zeitraum 1. April 2021 - 30. Juni 2021 in der Höhe von 30,80 Euro sowie ein Rückstand in der Höhe von 479,52 Euro, somit insgesamt 574,12 Euro vorgeschrieben.

Gegen diese Rechnung hat der Bf mit Eingabe vom 18. Mai 2021 Beschwerde erhoben und gleichzeitig den Antrag auf Aussetzung der Einhebung der Abgabe gemäß § 212a BAO gestellt.

Die Beschwerde wurde vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Eferding mit Beschwerdevorentscheidung vom 27. Mai 2021, GZ: D34912/05262021, als unzulässig zurückgewiesen, dagegen hat der Bf einen Vorlageantrag eingebracht.

I.2. Mit Bescheid vom 27. Mai 2021, GZ: D34913/05262021, hat der Bürgermeister der Stadtgemeinde Eferding diesen Antrag des Bf vom 18. Mai 2021 auf Aussetzung der Einhebung der Kanalbenützungsgebühr nach m^2 Verrechnungsfläche 3. Quartal 2019 mit 32,12 Euro, der Kanalbenützungsgebühr nach m^3 Wasserverbrauch 3. Quartal 2019 mit 31,12 Euro, der Kanalbenützungsgebühr nach m^2 Verrechnungsfläche 4. Quartal 2019 mit 32,12 Euro, der Kanalbenützungsgebühr nach m^3 Wasserverbrauch 4. Quartal 2019 mit 34,11 Euro, der Kanalbenützungsgebühr nach m^2 Verrechnungsfläche 1. Quartal 2020 mit 32,56 Euro, der Kanalbenützungsgebühr nach m^3 Wasserverbrauch 1. Quartal 2020 mit 30,92 Euro, der Grundsteuer B 2020 mit 31,25 Euro, der Kanalbenützungsgebühr nach m^2 Verrechnungsfläche 2. Quartal 2020 mit 32,56 Euro, der Kanalbenützungsgebühr nach^3 Wasserverbrauch 2. Quartal 2020 mit 30,92 Euro, der offenen Wasserbenützungsgebühr 2019 mit 122,01 Euro, der Kanalbenützungsgebühr nach m^2 Verrechnungsfläche 1. Quartal 2021 mit 30,80 Euro, der Kanalbenützungsgebühr nach m^3 Wasserverbrauch 1. Quartal 2021 mit 32,55 Euro und des Säumniszuschlags für die Freizeitwohnungspauschale 2020 und den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale 2020 mit 6,48 Euro wird gemäß § 212a Abs. 2 lit. a Bundesabgabenordnung (§ 212a Abs. 2 lit a BAO) nicht bewilligt.

I.3. Dagegen brachte der Bf rechtzeitig Beschwerde ein, welche von der belangten Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 2. Juli 2021 abgewiesen wurde. In dem dagegen eingebrachten Vorlageantrag begehrt der Bf die Abhaltung

einer mündlichen Verhandlung und eine Senatsentscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.4. Mit Schreiben vom 9. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 272 Abs. 1 BAO iVm § 8 Abs. 1 Oö. LVwGG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (vgl. Ritz, BAO[6], § 272 RZ 1 und jüngst VwGH 31.01.2018, Ra 2015/17/0013).

I.5. Mit Beschluss vom 6. Juli 2021, GZ: LVwG-451071/2/Kü, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde gegen die von der Stadtgemeinde Eferding am 27. April 2021 ausgestellte Rechnung mit der Rechnungsnummer x, Kundennummer y, überschrieben „HBA 2. Quartal 2021“ als unzulässig zurückgewiesen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Einsichtnahme in den vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-451071 geführten Verfahrensakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Dezember 2022, an welcher zwei Söhne des Bf, die von diesem bevollmächtigt wurden, teilgenommen haben. Die Vertreter der belangten Behörde waren zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

Der unter Punkt I.1. bis I.5. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellter Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den in den Akten der belangten Behörde sowie des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufliegenden Unterlagen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 212a Abs. 1 BAO ist die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Beschwerdeerledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Bescheidbeschwerde die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.

III.2. Die Beschwerde des Bf gegen die von der Stadtgemeinde Eferding am 27. April 2021 ausgestellte Rechnung mit der Rechnungsnummer x, Kundennummer y, überschrieben „HBA 2. Quartal 2021“ hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 6. Juli 2021, GZ: LVwG-451071/2/Kü, als unzulässig zurückgewiesen.

Da ab dem Zeitpunkt der in den Hauptsachen ergangen Beschwerdeerledigungen eine Bewilligung der Aussetzung nicht mehr in Betracht kommt, war die Beschwerde gegen die Abweisung des Aussetzungsantrages als unbegründet abzuweisen (vgl. Ritz, BAO^{6}, § 212a RZ 12).

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger